

16. Änderungssatzung vom _____ zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenach

Aufgrund der § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.10.2013 (GVBl. S. 293, 295), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am _____ folgende 16.Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Eisenach vom 04.03.1997, in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 20.12.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Hauptamtliche Beigeordnete sind zur Offenlegung ihrer beruflichen, nebenberuflichen sowie der ehrenamtlichen Tätigkeiten gegenüber dem Oberbürgermeister verpflichtet. Ehrenamtliche Beigeordnete sind aufgefordert, entsprechend zu verfahren. Haupt- und ehrenamtliche Beigeordnete dürfen nicht mit Aufgaben betraut werden, die im Hinblick auf ihre sonstigen Tätigkeiten zu einer Interessenkollision führen können. Eine solche Möglichkeit haben sie dem Oberbürgermeister anzuzeigen.

2. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird die Betragsangabe von „62,00 Euro“ durch die Betragsangabe „100,00 Euro“ ersetzt.

3. § 12 Abs. 8 wird um folgenden Buchstaben d.) ergänzt:

d) Städtepartnerschaftsbeauftragter 205,00 Euro

4. Es wird folgender § 16 b eingefügt:

§ 16 b

Städtepartnerschaftsbeauftragter

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt mit Zustimmung des Stadtrates einen Städtepartnerschaftsbeauftragten für die Amtszeit des Stadtrates. Er ist ehrenamtlich tätig. Der Städtepartnerschaftsbeauftragte ist dem Stadtrat jährlich rechenschaftspflichtig.*
- (2) Der Städtepartnerschaftsbeauftragte organisiert und pflegt die Kontakte zu den Partnerstädten der Stadt Eisenach. Entsprechend den jeweiligen*

Partnerschaftsverträgen obliegt ihm die Vorbereitung der Umsetzung der dort vereinbarten Ziele und die Unterstützung des Oberbürgermeisters in allen städtepartnerschaftlichen Angelegenheiten.

- (3) Stadtrat und Ausschüsse sollen dem Städtepartnerschaftsbeauftragten in seinen Angelegenheiten Rederecht einräumen.*

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin